

Die heilige Pflicht.

Roman von Lothar Prendenbor.

(3. Fortsetzung.)

Mit einem forschenden Blick, der vielleicht nicht ganz frei von Misstrauen war, ließ sie die Augen auf seinem hübschen, jugendlichen Antlitz rücken, dann, ehe sie in den hörter Reitweg des Hauptstalls einbogen, reichte sie ihm die Hand. „Guttmann! oder wollen wir noch gute Freunde sein, Lieutenant Wilberg nicht woh? Nichts als gute Freunde, die einander nicht ohne zwingende Rechtfertigung schwören möchten, und die sich die kurze Freude des roh vertraulichen Augenblicks nicht immer und immer wieder durch den Verlust eines trübseligen Zukunftsvorhers.

„Alles — alles, was Sie wollen!“ rief Bruno Wilberg mit Heiter. „Wenn ich Sie nur täglich sehen, nur täglich Ihre geliebte Stimme hören darf! — Ist mir's doch, als lebte ich überhaupt nur während des wenigen Stunden, da es mir vergönnt ist, in Ihrer Nähe zu arbeiten.“

Wohl sah sie ihn wieder frastend an, aber ihre Züge, aus denen jetzt alle Herzigkeit verschwunden war, sagten ihm, daß sie verwegenen Worte sie nicht erzählt hatten.

3. Kapitel.

August Wilberg saß seinem langjährigen Rechtsfreunde, dem Justizrat Belon, in dessen Sprechzimmer gegenüber, aufgereggt und mit hochrotem Gesicht wie immer, wenn er aus eigenem Antrieb oder unter irgend einem äußeren Zwange über seine unglaublichen Familienvorstellungen sprach.

Die Unterhaltung wählte schon rechtlich halbe Stunde, und ein feinerer Beobachter, als es August Wilberg war, würde es dem betagten Anwalt vermutlich vom Gesicht ablesen haben, wie lebhaft er ihre Befürdigung herbeizwinkte.

Aber der seit tausend vierzig Jahren stand, dem Freienhaus Unterrichtsstand erschlich so gern unter dem Druck des unübersteckbaren Verlangens, dem in seinem Herzen aufgeweckteren Groß Lust zu machen, daß ihm nicht für einen einzigen Augenblick die Empfindung kam, diese unerfreulichen Dinge könnten für einen anderen von gerinem Interesse sein als für ihn selbst. „Eine sonderbare Art von Gerechtigkeit!“ polterte er. „Es sollte also jedem Holzuntersteppchen einer verunreinigten, angefehlten Mutter bei Bekannten und Geschäftsfreunden für einen Karren auszuschaffen! — Wenn daran keine Strafe stände, wäre ja höchstlich Niemand mehr seines geachteten Namens sicher!“

Der Justizrat seufzte. „So habe ich mich also umsonst bemüht. Ihnen die Gründe klar zu machen, die eine Strafangleiche gegen Ihren Schwiegersohn als ganz ausichtslos erscheinen lassen, und die auch gegen die Zweckmäßigkeit einer Ihnen angestrebenden Befriedigungslage sprechen! — Ja, wenn nicht der bedeutende Vorfall im Hause des Regierungsbauamtes genehm wäre! Sie selbst haben ja dem Manne dadurch das Hinterbüchlein aufgeschlagen, durch das er unfehlbar entfliehen würde, wenn Sie verlauten, ihm wegen der über Ihnen Geisteslust und ausgebreiteten Gerüchte zur Rechenschaft zu ziehen.“

„Doch mich der Geheimrat Langheld für geistig gefund erklärt hat, ist also gar nichts! Ich bin es und ich bleibe ein Verkünder, weil es dem Herrn Regierungsbauamter in seinem Raum pocht, mich dafür auszugeben!“

„Nicht doch, lieber Wilberg! Davon ist selbstverständlich keine Rede. Für die Welt ist Ihre normale Gesetzverfassung durch das Gesuchtheit einer hervorragenden Schwerhörigen natürlich in einwandfreier Weise festgestellt. Über Ihre Schwiegerin ist kein Arzt, und kein Gerichtsherr der Welt wird ihm etwas am Zeug nennen können, wenn er behauptet, in gutem Glauben und in der Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben.“

„In der Wahrnehmung berechtigter Interessen, wo?“

Als der gesetzliche Vertreter seiner Frau durfte er sich für besagt, ja sogar für verpflichtet erachten, einer vermutlichen Gefährdung ihres vereinfachten Gesundheits vorzubewegen. So wenigstens wird er sein Verhalten rechtfertigen, und ich würde Ihnen ein unredlicher Rechtsberater sein, wenn ich Ihnen erhebe, daß er damit meine Überzeugung noch durchdringen wird.“

„Ihr vereinstiges Gesundheit? Ja, wo steht denn geschrieben, daß sie überhaupt etwas erden wird? Ich denke gar nicht daran. Morgen mache ich hier bei Ihnen mein Testament, und meine ungetreuen Kinder treiben nichts — gar nichts — nicht einen rothen Heller!“

„Sie meinen, nicht mehr als ihren Rechtsberater, denn den können Sie ihnen ja nicht entziehen.“

„Kann ich nicht? Wie viel würde denn der ausmachen?“

Die Hälfte des vorhandenen Nachlasses. Also im Fall einer Entfernung für jedes Ihrer Kinder ein Bittel derselben.“

„Ist das wirklich wahr?“ Der Justizrat griff nach einem auf seinem Schreibtisch liegenden Bande und schlug ihn auf. „Hier ist das Bürgerliche Gesetzbuch. Wollen Sie sich selbst überzeugen! In fünfzehn Bänden sind vom Erbrecht dankenden fünfzig Buchen lautet der

erste Absatz des Paragraphen 230: Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtheil verlangen. Der Pflichtheil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbheils. — Und weiter heißt es im Paragraph 230: Ist einem Pflichtheilberechtigten ein Erbteil hinterlassen, das geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbheils, so kann der Pflichtheilberechtigte von den Mietern als Pflichtheil verlangen. — Die gesetzlichen Bestimmungen sind, wie Sie sehen, von unzweideutigster Klärheit.“

„Na, wenn Sie das Kauderwelsch Alles nennen! Aber Sie als Jurist müssen es ja verstehen. — Ich sollte also Ihnen nicht so vertraglich gewonnen sein, dieser lieblosen, verrätherischen, habgierigen Gesellschaft, diesen Mörtern meines ehrlieben Namens, ein Vermögen zu hinterlassen, das der eine durchbringen und der andere mißbrauchen wird!“

„Warum wollen Sie sich darüber schon aufregen, mein lieber Wilberg? Sie haben ja noch manchförmige Aussicht noch ein langes Leben vor sich und Zeit genug, sich mit Ihren Kindern wieder auszusuchen. Ein bisschen Unrecht und Uebereitung ist ja am Ende auch auf Ihrer Seite, und wenn man Ihnen in angemessener Weise entgegenkommt.“

August Wilberg schwieg sich mit den geballten Fäusten auf das Knie. „Verdammt will ich sein, wenn ich je in meinem Leben einem von der Gesellschaft auch nur noch ein einziges gutes Wort ergönne! — Sie müssen mich schlecht kennen, Herr Justizrat, wenn Sie mir von Verjährung reden können mit Menschen, die mich haben in Ihr Haus sperren lassen. Kein mit der väterlichen Liebe ist's aus und vorbei. Es bleibt bei dem, was ich gesagt habe: nicht einen roten Heller sollen Sie kriegen! Werde ich durch unsere Fausten Gegefegung verhindern, zu bestimmen, was nach meinem Tode mit meinem Gelde geschehen soll, so kann mir doch mein Gesetz verbieten, mit diesem Gelde bei weiten Lebzeiten zu machen, was mir gefällt, und ehe die Bande auch nur einen Penny erhält, verschenkt sie noch das meiste an ein Waisenhaus oder an einem Heim für arme Wöchnerinnen und legt den Rest an eine Leibrente an, von der ich bis an das Ende meiner Tage herlich und in Freuden leben kann.“

„Wobei ich Ihnen jedoch raten möchte, sich eine erledigte Anzahl von Taufendmarkscheinen für Prostitution zu zugeschlagen. Denn darauf, daß Ihre Kinder eine solche Schenkung ansehen würden, können Sie sich verabschieden. Aus neuen Ufern wölbt es Ihnen also gewiß nicht fehlen, von dem Slanda, in den Zeitungen gar nicht zu reden.“

„Aber da hört doch wahnsinnig Verchiedenes auf! Da soll doch gleich.“

„Richtig, lieber Freund, richtig! Lassen Sie nun endlich ein vernünftiges Wort mit sich reden! — Wir kennen uns seit seit deitsche dreizehn Jahren, und Sie werden mir zugedenken, daß ich Sie im Großen und Ganzen immer gut beraten habe. So höre ich Ihnen in Ihrem eigenen Interesse auch diesmal auf meinen Rat. Wie die Dinge einmal liegen, sollten Sie in der nächsten Zeit alles vermeiden, was den Leuten Stoff zu neuem Geschrei geben und ihrem Schweigersohn als Waffer für seine Mühe bereit werden könnte. Mit dem Sterben ist's ja noch nicht so eilig, und das sicherste Mittel, Ihren Kindern die erhoffte Erbschaft recht lang vorzubehalten, ist jedenfalls, daß Sie sich noch so zwanzig oder dreißig Jochen Ihres Daseins freuen. Aber Sie müssen auch einiges dazu beitragen, dies schöne Ziel zu erreichen. Damit, daß Sie sich alle Tage von neuem aufrufen, vertirken Sie ungwissheit Ihr Leben. Wenn Sie also vorrest alle Gedanken an Ihre Familienzweigkeiten über Bord und gehen Sie jetzt in den schönsten Reisegepäck auf ein paar Wochen an die See oder ins Gebirge, um Ihren Nerven was zu gönnen. Wenn Sie dann ausgetrocknet und erfrischt wiedererkommen, wird sich schon alles wieder finden.“

Genau dasselbe hat mir gestern bei meiner Eröffnung auch der Geheimrat Langheld gefund erklärt hat, ist also gar nichts! Ich bin es und ich bleibe ein Verkünder, weil es dem Herrn Regierungsbauamter in seinem Raum pocht, mich dafür auszugeben!“

„Nicht doch, lieber Wilberg! Davon ist selbstverständlich keine Rede. Für die Welt ist Ihre normale Gesetzverfassung durch das Gesuchtheit einer hervorragenden Schwerhörigen natürlich in einwandfreier Weise festgestellt. Über Ihre Schwiegerin ist kein Arzt, und kein Gerichtsherr der Welt wird ihm etwas am Zeug nennen können, wenn er behauptet, in gutem Glauben und in der Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben.“

„In der Wahrnehmung berechtigter Interessen, wo?“

Als der gesetzliche Vertreter seiner Frau durfte er sich für besagt, ja sogar für verpflichtet erachten, einer vermutlichen Gefährdung ihres vereinfachten Gesundheits vorzubewegen. So wenigstens wird er sein Verhalten rechtfertigen, und ich würde Ihnen ein unredlicher Rechtsberater sein, wenn ich Ihnen erhebe, daß er damit meine Überzeugung noch durchdringen wird.“

„Ihr vereinstiges Gesundheit? Ja, wo steht denn geschrieben, daß sie überhaupt etwas erden wird? Ich denke gar nicht daran. Morgen mache ich hier bei Ihnen mein Testament, und meine ungetreuen Kinder treiben nichts — gar nichts — nicht einen rothen Heller!“

„Sie meinen, nicht mehr als ihren Rechtsberater, denn den können Sie ihnen ja nicht entziehen.“

„Kann ich nicht? Wie viel würde denn der ausmachen?“

Die Hälfte des vorhandenen Nachlasses. Also im Fall einer Entfernung für jedes Ihrer Kinder ein Bittel derselben.“

„Ist das wirklich wahr?“ Der Justizrat griff nach einem auf seinem Schreibtisch liegenden Bande und schlug ihn auf. „Hier ist das Bürgerliche Gesetzbuch. Wollen Sie sich selbst überzeugen! In fünfzehn Bänden sind vom Erbrecht dankenden fünfzig Buchen lautet der

erste Absatz des Paragraphen 230: Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtheil verlangen. Der Pflichtheil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbheils. — Und weiter heißt es im Paragraph 230: Ist einem Pflichtheilberechtigten ein Erbteil hinterlassen, das geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbheils, so kann der Pflichtheilberechtigte von den Mietern als Pflichtheil verlangen. — Die gesetzlichen Bestimmungen sind, wie Sie sehen, von unzweideutigster Klärheit.“

„Eine verteilte Geschichte bleibt es darum doch. Ich würde auf der Stelle zehntausend Mark für einen wohltätigen Zweck hergeben, wenn ich nicht wie ein Strolch auf die Anklagebank müßte.“

„Es haben schon sehr anständige Leute darauf gefestigt, mein lieber Wilberg, und auch Sie werden den Tag ohne Schaden überstehen. Fröhlich als im Herbst dürfes kaum zur Hauptverhandlung kommen — dafür ist schon durch die Gerichtsserien gesorgt. Bis dahin werden Sie sich in Ihren Sommerfrische so weit gefrischt haben, daß Ihnen die Sache noch ein Spaz ist.“

„Ein schöner Spaz!“ brummte August Wilberg, indem er sich seufzend erhob. „Nein, Fritz, alles, was ich Ihnen nicht geschenkt, der Bande, die mich dahin gebracht hat!“

Und wenn Ihnen nicht geschenkt, der Bande, die mich dahin gebracht hat!“

„Ich dachte, es wäre bloß so eine Zeitung, aber meine Frau meinte, daß hätten Dir Deine Kinder gehabt, weil Du nicht genug herausgekommen bist.“

„Schön! Danke, August! Sie wird darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es war unrecht von mir, Fritz, Sie zu enttäuschen.“

„Trotzdem gefällt es Ihnen, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Sie sind sehr unrichtig, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber freuen, mein lieber Wilberg!“

„Es ist sehr unrichtig, daß Sie sich darüber